

# RS OGH 2008/11/25 1Ob225/08g, 9Ob19/12b, 8Ob41/20t

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.2008

## Norm

ABGB §879 Abs1 Cllo5

ABGB §879 Abs1 ClIs

AÜG §8 Abs2

## Rechtssatz

Eine Vereinbarung, nach der ein Beschäftiger dem Überlasser eine Konventionalstrafe zu zahlen hat, wenn er innerhalb einer gewissen Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses eines Dienstnehmers zum Überlasser vorher überlassene Arbeitnehmer beschäftigt, ist nach § 8 Abs 2 AÜG verboten und damit wegen Gesetzwidrigkeit gemäß § 879 Abs 1 ABGB unwirksam.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 225/08g

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 1 Ob 225/08g

- 9 Ob 19/12b

Entscheidungstext OGH 30.07.2012 9 Ob 19/12b

Auch; Beisatz: Dies gilt auch für vergleichbare Vertragsbestimmungen. Auf die Bezeichnung der Zahlung (zB Konventionalstrafe, Reugeld, Ablöse, Provision, Entgelt für Weiterbeschäftigung), die der Überlasser vom Beschäftiger fordert kommt es nicht an. (T1)

- 8 Ob 41/20t

Entscheidungstext OGH 29.06.2020 8 Ob 41/20t

Ähnlich; Beisatz: Hier: „Rekrutierungsaufwand“ für die Beschäftigung eines ehemals überlassenen Arbeitnehmers über einen anderen Arbeitskräfteüberlasser bzw Personalbereitsteller innerhalb der Frist einer ursprünglichen Mindestüberlassungsdauer. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124366

## Im RIS seit

25.12.2008

## Zuletzt aktualisiert am

21.09.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)